

## Statuten der Oda Soziales Zürich

### A Name, Zweck und Sitz

#### 1 Name

Unter dem Namen OdA Soziales Zürich (Organisation der Arbeitswelt Soziales Zürich) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### 2 Zweck

- <sup>1</sup> Die OdA Soziales Zürich bezweckt die Vertretung der Mitglieder im Berufsfeld Soziales bei der Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung der Ausbildungen für Sozialberufe im Kanton Zürich. Der Verein ist eine kantonsweit tätige Organisation der Arbeitswelt im Sinne der Berufsbildungsgesetze von Bund und Kanton.
- <sup>2</sup> Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

#### 3 Sitz

Der Sitz der OdA Soziales Zürich ist am Sitz der Geschäftsstelle.

### B Ziele und Aufgaben

#### 4 Ziele

Die Ziele der OdA Soziales Zürich sind:

- a) Die aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der Zielsetzungen gemäss Artikel 3 des Berufsbildungsgesetzes.
- b) Die Interessen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber im Sozialwesen wahrzunehmen.
- c) Die Berufsausbildung auf der Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe B mitzugestalten und dabei die speziellen Anforderungen und Bedürfnisse der Mitglieder zu berücksichtigen.
- d) Die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen und mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen in der Schweiz zu fördern.

#### 5 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die OdA Soziales Zürich vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber den kantonalen und eidgenössischen Behörden und erarbeitet Stellungnahmen in Fragen der Berufsbildung.
- <sup>2</sup> Sie informiert die Mitglieder über Entwicklungen in der Berufsbildung.
- <sup>3</sup> Sie wirkt bei der Ausgestaltung der Berufsprofile mit.
- <sup>4</sup> Sie unterstützt die Mitglieder bzw. deren Betriebe in Fragen der Berufsbildung. Sie hilft mit bei der Organisation der praktischen Ausbildung sowie der Abschlussprüfungen und Qualifikationsverfahren, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind.

- <sup>5</sup> Sie sorgt für eine einheitliche Handhabung und Umsetzung der Ausbildungsregelungen und -modalitäten.
- <sup>6</sup> Sie stellt die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse sicher und nominiert die zürcherischen Mitglieder der üK-Kurskommission.
- <sup>7</sup> Sie kann Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen durchführen und/oder koordinieren.
- <sup>8</sup> Sie fördert den Nachwuchs. Sie fördert Ausbildungsplätze und betreibt Berufsmarketing.
- <sup>9</sup> Sie fördert die Qualität der Berufsbildung.
- <sup>10</sup> Sie kann weitere Aufgaben, die sich aus der Zielsetzung der OdA Soziales Zürich als Arbeitgeberorganisation ergeben, übernehmen.

## **6 Delegation von Aufgaben**

Die OdA Soziales Zürich kann die ihr übertragenen Aufgaben entweder selbst wahrnehmen oder mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **C Mitgliedschaft**

### **7 Mitglieder und –Kategorien**

- <sup>1</sup> Die OdA Soziales Zürich verfügt über zwei Mitgliederkategorien:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Partnerschaftsmitglieder
- <sup>2</sup> Ordentliche Mitglieder sind folgende Arbeitgeberverbände:
  - Curaviva Kanton Zürich (Fachbereich Betagtenbetreuung)
  - INSOS Zürich (Fachbereich Behindertenbetreuung)
  - kibesuisse (Fachbereich Kinderbetreuung)
- <sup>3</sup> Partnerschaftsmitglieder sind andere natürliche und juristische Personen, welche Zweck und Ziele der OdA Soziales Zürich unterstützen.

### **8 Aufnahme**

- <sup>1</sup> Gesuche um die Aufnahme als ordentliches Mitglied sind durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.
- <sup>2</sup> Die Aufnahme als Partnerschaftsmitglied kann durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand beantragt werden.
- <sup>3</sup> Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme von Partnerschaftsmitgliedern werden schriftlich und begründet mitgeteilt. Im Falle einer Nichtaufnahme kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung schriftlich und begründet rekuriert werden. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung und ist endgültig.

## **9 Austritt**

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist für die ordentlichen Mitglieder von zwölf Monaten und für Partnerschaftsmitglieder von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

## **10 Ausschluss**

- <sup>1</sup> Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder Verstoss gegen Zweck oder Ziele des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss von Partnerschaftsmitgliedern entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- <sup>2</sup> Gegen den Ausschlussentscheid von Partnerschaftsmitgliedern kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung schriftlich und begründet rekurrieren. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung und ist endgültig.
- <sup>3</sup> Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **D Organe**

### **11 Die Organe der OdA Soziales Zürich sind:**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Kommissionen
- e) Die Revisionsstelle

## **E Mitgliederversammlung**

### **12 Funktion und Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der OdA Soziales Zürich.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung besteht aus 15 stimmberechtigten Delegierten (kibesuisse 7, INSOS Zürich 4, Curaviva Kanton Zürich 4). Die Delegierten können bis zu 3 Stimmen vertreten.
- <sup>3</sup> Partnerschaftsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- <sup>4</sup> Vorstandsmitglieder können nicht Delegierte sein.

### **13 Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten sowie deren Teil- und/oder Totalrevision
- b) Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
- c) Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Budget
- d) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten

- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- h) Erlass des Entschädigungs- und Spesenreglements
- i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- j) Entscheid von Rekursen gegen die Nichtaufnahme einer Organisation und gegen den Ausschluss eines Partnerschaftsmitglieds
- k) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und Anträge von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über Gegenstände, die von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## 14 Einberufung und Antragsverfahren

- <sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich einberufen werden
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies mit entsprechendem schriftlichem Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangt.
- <sup>3</sup> Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.
- <sup>4</sup> Anträge sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt worden sind. Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt.
- <sup>5</sup> Später eingereichte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit aller anwesenden Delegierten Eintreten beschlossen hat. Für Anträge auf Auflösung der OdA Soziales Zürich ist diese Bestimmung ausgeschlossen.

## 15 Beschlüsse

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen und - mit Ausnahme der Beschlüsse gemäss Art. 14 Ziff. 5, Art. 15 Ziff. 3 sowie Art. 31 – mit einfachem Mehr der Stimmen gefasst.
- <sup>3</sup> Die Teilrevision und/oder Totalrevision der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen.
- <sup>4</sup> Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

## **16 Versammlungsleitung**

- <sup>1</sup> Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- <sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

## **F Vorstand**

### **17 Funktion und Zeichnungsberechtigung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist das Führungsorgan der OdA Soziales Zürich und vertritt den Verein nach aussen.
- <sup>2</sup> Die OdA Soziales Zürich kann nur durch Kollektivunterschrift zu Zweien rechtsgültig verpflichtet werden. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung in der Geschäftsordnung geregelt.

### **18 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 7-10 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
  - 1 Präsidentin oder Präsident
  - 1 Vizepräsidentin oder Vizepräsident
  - 5-8 weitere Mitglieder
- <sup>2</sup> 3 Mitglieder werden von kibesuisse und je 2 Mitglieder von INSOS Zürich und Curaviva Kanton Zürich nominiert. Zusätzlich können bis 3 weitere Mitglieder, die den Sinn und Zweck des Vereins unterstützen, gewählt werden.
- <sup>3</sup> Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA kann zusätzlich eine Vertretung mit beratender Stimme delegieren.

### **19 Aufgaben des Vorstandes**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist für alle Aufgabenbereiche zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- <sup>2</sup> In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:
  - a) Die strategische Führung des Vereins
  - b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Das Erstellen des Jahresberichts, des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
  - d) Die Aufnahme und der Ausschluss von Partnerschaftsmitgliedern
  - e) Der Erlass der Geschäftsordnung
  - f) Wahl der Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters
  - g) Die Wahl von Kommissionen
  - h) Die Eingabe von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
  - i) Die Festlegung der Preise von Dienstleistungen

- <sup>3</sup> Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an die Geschäftsstelle oder an Dritte übertragen. Dies ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- <sup>4</sup> Zur Meinungsbildung kann der Vorstand Veranstaltungen einberufen, zu welchen die Betriebe und weitere Partnerinnen/Partner eingeladen sind.
- <sup>5</sup> Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

## **20 Konstituierung, Amtsdauer und Organisation**

- <sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>3</sup> Die Organisation des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- <sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Der Stichentscheid liegt beim Präsidium.
- <sup>5</sup> Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch e-mail) möglich.

## **G Geschäftsstelle**

### **21 Funktion und Besetzung**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle entlastet den Vorstand von seinen Aufgaben und setzt die von ihm festgelegten Ziele und Aufgaben um.
- <sup>2</sup> Der Vorstand setzt die Geschäftsstelle im Mandatsverhältnis oder im Einzelarbeitsvertragsverhältnis ein. Die Leitung der Geschäftsstelle ist der Präsidentin/dem Präsident direkt unterstellt.

### **22 Aufgaben und Organisation**

Aufgaben, Organisation, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **H Kommissionen**

### **23 Funktion und Organisation**

- <sup>1</sup> Der Vorstand der OdA Soziales Zürich kann nach Bedarf Kommissionen einsetzen.
- <sup>2</sup> Kommissionen sind ständige Fachgruppen, welche zur Begleitung bestimmter Aufgaben der OdA Soziales Zürich eingesetzt werden.
- <sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand gewählt und erstatten ihm zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- <sup>4</sup> Aufgaben und Organisation der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **I Revisionsstelle**

### **24 Wahl**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes eine juristische Person für die Rechnungsrevision.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **25 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der OdA Soziales Zürich. Die Prüfung erfolgt nach dem Standard zur eingeschränkten Revision.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

## **J Finanzen**

### **26 Zusammensetzung und Einnahmen**

Die Einnahmen der OdA Soziales Zürich setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds FondsSocial
- Beiträgen und Subventionen der öffentlichen Hand
- Kurskostenbeiträgen
- allfälligen weiteren Einnahmen

### **27 Mitgliederbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder bezahlen einen fixen jährlichen Beitrag, welcher jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- <sup>2</sup> Die Beiträge werden bis Ende April des Jahres in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung der im Austrittsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Beiträge.

### **28 Fonds**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann Fonds äufnen, um spezielle Aufgaben wie z.B. Ausbildungsaufwendungen abzugelten.
- <sup>2</sup> Soll ein Fonds geäufnet werden, muss vorgängig ein entsprechendes Fondsreglement, basierend auf den rechtlichen Grundlagen, erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **29 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der OdA Soziales Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft verpflichtet nur zur Zahlung des jährlich von der

Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

### **30 Entschädigung**

Vorstandsmitglieder und andere Personen aus dem Kreis der Mitglieder können für ihren Aufwand und ihre Spesen entschädigt werden. Die Einzelheiten werden von der Mitgliederversammlung in einem Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt.

## **K Schlussbestimmungen**

### **31 Auflösung**

Für den Beschluss auf Auflösung der OdA Soziales Zürich bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Delegierten.

### **32 Vermögen**

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen auf eine steuerbefreite juristische Person im Sozialbereich mit Sitz in der Schweiz übertragen.

### **33 Inkrafttreten**

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 28. März 2014 treten diese sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Mitgliederversammlung vom 29. September 2009.